

Entlastung für Zahnärzte

Prüfvorgaben für Bildwiedergabesysteme bei digitalem Röntgen ergänzt

Bei den Prüfvorgaben für Bildwiedergabesysteme nach der neuen DIN 6868-157 kann die jährliche messtechnische Prüfung der Leuchtdichte unter bestimmten Voraussetzungen auf ein fünfjähriges Prüfintervall verlängert werden.

Mit Inkrafttreten der DIN 6868-157 sind Änderungen für die Abnahme- und Konstanzprüfungen an Bildwiedergabesystemen, die ab 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, verbunden. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung einer jährlichen messtechnischen Prüfung der Leuchtdichte von Befundmonitoren. Für die Durchführung dieser Prüfung hätten Praxisinhaber ein externes Messgerät oder einen Monitor mit integriertem Messgerät erwerben beziehungsweise einen externen Dienstleister beauftragen müssen.

Erfolgreicher Einspruch

Durch den vehementen Einspruch der zahnärztlichen Vertreter im Arbeitskreis Röntgenverordnung konnte das Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit davon überzeugt werden, dass dieser Aufwand für Zahnärzte nicht gerechtfertigt ist. Deshalb legte der Länderausschuss Röntgenverordnung nun Ergänzungen zur Qualitätssicherungs-Richtlinie fest, die die Umsetzung der oben erwähnten Prüfung nach DIN 6868-157 betreffen.

Bestimmungen für Raumklasse 5

Bei Bildwiedergabesystemen nach Raumklasse 5 (Zahnärztlicher Befundungsarbeitsplatz) in Verbindung mit Dentaltubus-, Panoramaschicht- und Fernröntgengeräten kann die jährliche messtechnische Prüfung der Leuchtdichte von verwendeten Bildwiedergabesystemen auf einen fünfjährigen Turnus verlängert werden, wenn halbjährlich die visuelle Prüfung mittels Testbildern nach folgenden Abschnitten der DIN 6868-157 durchgeführt wird:

- Gesamtbildqualität (Testbild TG 18-OIQ) nach Abschnitt 8.2.2 Punkt a) bis c) und e) bis h). Bei der Prüfung nach Abschnitt 8.2.2 c) muss im grauen Feld der Schriftzug „Quality Control“ vollständig erkennbar sein.



Foto: fotolia.com/Andrey Popov

Für Bildwiedergabesysteme gelten neue Prüfvorgaben.

- Homogenität der Leuchtdichte (Testbild TG 18-UN80) nach Abschnitt 8.2.4
- Farbeindruck und Gleichmäßigkeit (Testbild TG 18-UN80) nach Abschnitt 8.2.5

Die nach DIN 6868-157 erforderlichen arbeitstäglichen visuellen Prüfungen der Gesamtbildqualität müssen unverändert durchgeführt werden.

Der große Vorteil dieser neuen Regelung besteht darin, dass durch das verlängerte Prüfintervall die Anschaffung eines Leuchtdichte-Messgerätes beziehungsweise eines Monitors mit integriertem Messgerät nicht mehr erforderlich ist. Dadurch sparen Zahnärzte enorme Kosten. Die fünfjährige messtechnische Prüfung der Leuchtdichte kann beispielsweise im Rahmen der ohnehin erforderlichen Sachverständigenprüfung durchgeführt werden.

Bestimmungen für Raumklasse 6 und DVT

Für Bildwiedergabesysteme nach Raumklasse 6 (Zahnärztlicher Behandlungsraum) und Bildwiedergabesysteme in Verbindung mit DVT-Geräten – auch Kombinationsgeräte aus DVT- und Panoramaschichtgeräten – sind weiterhin alle Prüfungen nach den Vorgaben der DIN 6868-157 inklusive der jährlichen messtechnischen Prüfung der Leuchtdichte vorzunehmen.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK